

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird****Bundesstraßenplanungsgebiet****Bundesstraßenplanungsgebiet**

§ 14. (1) bis (4) ...

§ 14. (1) bis (4) ...

(5) Die mit der Erklärung zum Bundesstraßenplanungsgebiet verbundenen Rechtsfolgen sind auf höchstens fünf Jahre beschränkt. Mit der Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1) treten die mit der Erklärung zum Bundesstraßenplanungsgebiet verbundenen Rechtsfolgen außer Kraft.

(5) Die mit der Erklärung zum Bundesstraßenplanungsgebiet verbundenen Rechtsfolgen sind auf höchstens fünf Jahre beschränkt. *Diese Frist wird für die Dauer eines anhängigen Genehmigungsverfahrens gemäß UVP-G 2000 bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.* Mit der Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1) treten *Verordnungen auf Grund der Abs. 1 bis 1b außer Kraft. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur hat das Außerkräftreten im Bundesgesetzblatt kundzumachen.*

(6) ...

(6) ...